

Rundschreiben | 24. September 2020

an alle Hochschulangehörigen

Regelungen für den Pandemiebetrieb im Wintersemester 2021/2022

zugleich SARS-CoV-2 –Arbeits- und Infektionsschutzstandard – Hygienekonzept gemäß §§ 5 Abs. 1, 26 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung - Anlage zum Pandemieplan - ständig fortzuschreiben

Inhalt

Präambel

A. Allgemeine Infektionsschutzregeln

1. Grundsätze
2. Präsenz mit 3G (GEIMPFT oder GENESEN oder GETESTET) ist möglich
3. Kontrolle des 3G-Status
4. Kostenfreies Testangebot für Studierende nur vorerst
5. Abstandsgebot
6. Hinderungsgründe
7. Anwesenheitsdokumentation
8. Öffnungszeiten der Gebäude
9. FFP2-Maskenpflicht und persönliche Schutzausrüstung
10. Flexibilisierung der Arbeitszeit/mobiles Arbeiten
11. Allgemeine Arbeitsplatz Gestaltung
12. Hygienemaßnahmen
13. Arbeitsmittel / Werkzeuge in den Werkstätten
14. Dienstreisen, Gremiensitzungen, Besprechungen
15. Hochschulauto
16. Externes Publikum
17. Externe Personen
18. Sauen
19. Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen – Management Verantwortung
20. Schlussbestimmungen

B. Bereichsspezifische Infektionsschutzregeln

Präambel

Die weißensee kunsthochschule berlin nimmt ihre Verantwortung wahr, einerseits den Hochschulbetrieb soweit wie möglich für alle Hochschulangehörigen zu ermöglichen, aber andererseits auch weiterhin Anstrengungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu unternehmen. Dieses Rundschreiben ergeht auf Grundlage von §§ 5 Abs. 1, 26 der aktuellen Sars-Cov 2 [Infektionsschutzverordnung Berlins](#). Demnach müssen alle Einrichtungen entsprechend ihrer spezifischen Anforderungen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen. Die Hochschule arbeitet permanent daran, die Balance zwischen den dringenden Erfordernissen der Hochschulangehörigen nach Nutzung des Campus und dem notwendigen Infektionsschutz herzustellen. Daraus folgt, dass im Wintersemester so viel Betrieb wie möglich in Präsenz stattfinden soll, die Hochschule aber auch weiterhin angemessene Infektionsschutzmaßnahmen durchführen muss.

Dieser Arbeitsschutzstandard wird in Abstimmung mit dem Personalrat und dem Betriebsarzt laufend aktualisiert.

A. Allgemeine Infektionsschutzregeln

1. Grundsätze:

- Bitte beachten Sie die jeweils gültige Berliner SARS-CoV-2-[Infektionsschutzverordnung](#).¹ Die Infektionsschutzverordnung und die folgenden Regeln sind von allen Hochschulangehörigen eigenverantwortlich einzuhalten.
- Jede Person ist angehalten, auch im privaten Bereich die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung, also den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen einzuhalten. Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufweisen sind angehalten, für die Dauer der Symptome ihre sozialen Kontakte auf Menschen des eigenen Haushalts zu begrenzen und diese Symptome ärztlich abklären zu lassen.
- Der Aufenthalt in der Hochschule ist auf das notwendige zeitliche Minimum zu begrenzen.

2. Präsenz mit 3G (GEIMPFT oder GENESEN oder GETESTET) ist möglich

- Auf der Grundlage von 3G (geimpft, genesen oder getestet) kann jedes Lehrveranstaltungsformat und der Werkstattbetrieb grundsätzlich in Präsenz stattfinden.
- Das bedeutet, Studierende dürfen nur an Präsenzformaten teilnehmen, wenn sie **geimpft oder genesen oder getestet** sind. Wer geimpft oder genesen ist, benötigt keinen negativen Test (§26 in Verbindung mit § 8 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung).
- Es obliegt dem Ermessen der Lehrenden, geeignete Formate auch online anzubieten.

3. Kontrolle des 3G-Status

- Studierende dürfen nur an Präsenzformaten teilnehmen, wenn sie geimpft oder genesen oder getestet sind. Dies ist Eigenverantwortung und Rechtspflicht für alle Studierenden.
- **Der Impf- bzw. Teststatus ist jederzeit** durch Impfausweis oder Impfzertifikat (digital oder analog) zu **belegen**, ebenso die negativen Tests. Nachweise sind vorzuhalten.
- Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Für Beschäftigte ist die Auskunft über ihren Impf-/Genesenen-Status freiwillig.
- Der Test, den Studierende vorlegen müssen, darf maximal 48h alt sein.
- Genesene Personen müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen können, das mindestens 28 Tage, aber nicht älter als 6 Monate ist.
- Der 3G-Status von Studierenden wird **stichprobenartig und situationsangemessen durch die für das jeweilige Format verantwortliche Person, insbesondere Lehrende und Werkstattbeschäftigte sowie an der Pforte** kontrolliert. Die Abfrage soll **sensibel und vertraulich** zu erfolgen. Dabei soll außer der kontrollierenden Person niemandem offenbart werden müssen, welches der 3G-Status vorhanden ist. Das Anlegen von entsprechenden Listen o.ä. ist nicht zulässig. Studierende ohne Nachweis müssen bis zum Nachreichen eines 3G-Nachweises den Campus verlassen.

Insbesondere: § 26 Hochschulen

(1) Zur Sicherstellung des Präsenzlehrbetriebs regeln die staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen im Rahmen ihrer Schutz- und Hygienekonzepte die Testung von Studierenden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, soweit Studierende an den Hochschulen präsent sind, insbesondere für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Präsenzprüfungen. An Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzformaten oder Präsenzprüfungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. In Lehrveranstaltungen und Praxisformaten in Präsenzform richtet sich die maximale Anzahl von teilnehmenden Studierenden nach den Hygienekonzepten der Hochschulen. Die Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden bei Präsenzveranstaltungen ist zu dokumentieren.

(2) Hochschulbibliotheken dürfen Arbeitsplätze und PC-Pools nur für Personen öffnen, die negativ getestet sind, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung erfolgt.

(3) In geschlossenen Räumen der Hochschulen und Hochschulbibliotheken besteht eine Maskenpflicht. Sofern der Mindestabstand in Lehrveranstaltungen nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske.

(4) Für Mensen des Studierendenwerkes gelten die Regelungen für Gastronomie und Kantinen nach § 18 entsprechend.

- Nach Bundesregelung gelten derzeit als nicht-geimpft die Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der nicht in der EU zugelassen ist. Diese Personen müssen ein negatives Testergebnis vorlegen. Als EU-zugelassene Impfstoffe gelten nur: BioNTech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson (s. <https://www.pei.de/DE/anzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html>)
- Ausführliche Hinweise in der Anlage

4. Kostenfreies Testangebot für Studierende nur vorerst

- Ab Oktober 2021 darf die Hochschule voraussichtlich nur noch in Ausnahmefällen kostenfreie Tests für Studierende anbieten, nachdem Bund und Länder die Abschaffung kostenfreier Tests beschlossen haben. Kostenfreie Tests sind dann voraussichtlich nur noch möglich für
 - Studierende, die zwar geimpft sind, aber nicht als geimpft gelten, weil der Impfstoff nicht in der EU zugelassen ist,
 - Studierende, die sich (durch ärztliches Attest belegt) aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können.
- Alle anderen Studierenden, die nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen voraussichtlich auf eigene Kosten negative Testergebnisse vorlegen, die sie außerhalb der Hochschule durchführen lassen müssen.
- Die khb wird sich **weiterhin für kostenfreie Tests einsetzen** an der khb, ist aber an die rechtlichen Vorgaben von Bund und Land gebunden. Die Regelungen sind noch mit dem Land Berlin in Klärung. Weitere Informationen folgen dazu.
- Die khb ist als Arbeitgeberin weiterhin gesetzlich verpflichtet, **kostenfreie Tests für ihre Beschäftigten** bis zu zweimal pro Woche anzubieten.
- Die Selbst-Tests werden weiterhin an der Pforte ausgegeben. Für Beschäftigte erfolgt keine Bestätigung des Testergebnisses.

5. Abstandsgebot

- **Wo möglich**, soll ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden. Auf der Grundlage von 3G plus FFP2-Maske, ist es aber vertretbar den Abstand zu unterschreiten, wenn die Ausbildungserfordernisse oder die räumlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nicht zulassen. Die Entscheidung trifft die jeweils für ein Format verantwortliche Person. Zur Orientierung kann als „Daumenregel“ 5m² pro Person herangezogen werden.

6. Hinderungsgründe

- Können Studierende im Einzelfall aus medizinischen Gründen nicht zumutbar an einem Präsenzformat teilnehmen oder mangels Visaerteilung nicht rechtzeitig anreisen, sollen in Absprache mit den Lehrenden und dem Referat Studienangelegenheiten kulante Einzelfalllösungen gefunden werden.

7. Anwesenheitsdokumentation

- Die Anwesenheitsdokumentation ist sehr wichtig für eine schnelle Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion, um die Ansteckungsketten zu unterbrechen.
- Alle Studierende müssen sich bei **allen Lehr-Veranstaltungen, in allen Fachgebietsräumen, Ateliers, der Bibliothek, Werkstätten** usw. **zwingend** in eine Anwesenheitsdokumentation eintragen (vorzugsweise digital in incom, Anleitung [hier](#) oder analog, Muster in der Anlage). Die das Format leitenden Personen achten auf die Einhaltung. Auch bei **freiem Arbeiten** der Studierenden ist zwingend eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.
- **Beschäftigte und Besucher_innen** müssen sich bei Betreten der Hochschule in eine tägliche Anwesenheitsdokumentation an der **Pforte** eintragen.
- Für **Studierende entfällt** versuchsweise die Anwesenheitsdokumentation an der **Pforte**.
- Die Listen sind vier Wochen aufzubewahren.

8. Öffnungszeiten der Gebäude

Ab dem 15.09.2021 wurden die Öffnungszeiten bis auf weiteres wie folgt erweitert:

- Mo – Fr: 7 - 24 Uhr – Einlass bis 20 Uhr
- Sa: 12 - 24 Uhr – Einlass bis 17 Uhr

- Die Pforte ist Mo – Fr von 7 - 20 Uhr und Sa von 12 - 17 Uhr besetzt.
- **Außerhalb der Pforten-Öffnungszeiten ist kein Einlass** möglich! Ausnahmen können für Studierende, die zur Fertigstellung ihrer Abschlussarbeiten dringend vor Ort arbeiten müssen, auf Antrag der Fachgebietssprecher_innen für sonntags zugelassen werden

9. FFP2-Maskenpflicht und persönliche Schutzausrüstung

- In der Hochschule ist auf den Verkehrsflächen (Treppen, Flure, Sanitarräume, Teeküche etc.) und beim Zusammentreffen und Zusammenarbeiten (Lehrveranstaltungen, Werkstätten etc.) mit anderen Personen unabhängig vom 3G-Status eine **FFP2-Maske** zu tragen. Wenn das Tragen im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, können Lehrende und Personen mit Personalverantwortung eine Ausnahme zulassen.
- Die khb bemüht sich um eine ausreichende kostenlose Zurverfügungstellung von FFP2-Masken. Die Hochschulangehörigen werden gebeten, sich auch individuell um ausreichenden Maskenschutz zu bemühen.
- Sollte weitere persönliche Schutzausrüstung (PSA) benötigt werden, ist der übliche Beschaffungsvorgang mit Hinweis auf die Dringlichkeit einzureichen

10. Flexibilisierung der Arbeitszeiten/Mobiles Arbeiten

- Um allen Beschäftigten den antizyklischen Verkehr mit dem ÖPNV zu ermöglichen, wird die Kernzeit bis auf weiteres aufgehoben. Die Rahmenzeit wird auf 06:30 Uhr bis 20 Uhr ausgeweitet. Die bis auf weiteres bestehenden flexiblen Arbeitszeit- und Kernzeitregelungen können ein entzerrtes Ankommen und Verlassen der Hochschule gewährleisten. Hierzu werden die Beschäftigten gebeten, entsprechende Absprachen zu treffen.
- Für die Tätigkeiten in Verwaltung sind bis zu höchstens 2/5 der Arbeitszeit im mobilen Arbeiten nach Absprache mit dem/der Vorgesetzte_n möglich (bei einer 5-Tage-Woche: 2 Tage pro Woche mobiles Arbeiten; bei einer 4-Tage-Woche: 1,5 Tage pro Woche mobiles Arbeiten; bei einer 3-Tage-Woche: 1 Tag pro Woche mobiles Arbeiten. Bei einem Wechselwochenmodell (2-Tage-/3-Tage Woche): 1 Tag pro 14 Tage mobiles Arbeiten
- In den Werkstätten beschränkt sich das mobile Arbeiten nur auf Ausnahmefälle.

11. Allgemeine Arbeitsplatz Gestaltung

- Alle Hochschulangehörigen werden gebeten, sich bei Problemen bzgl. der Ausgestaltung ihres Arbeitsplatzes mit ihren jeweiligen Vorgesetzten und BauFM (jennrich@kh-berlin.de) in Verbindung zu setzen, um Lösungen zu finden, die Arbeitssicherheit gewährleisten (z.B. Aufbau von Plexiglaswänden etc.).
- Bei Büroarbeitsplätzen ist die Arbeit nach Möglichkeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden. Bei 2G-Status ist dies nicht erforderlich.

12. Hygienemaßnahmen

- Die **Hinweise zum Infektionsschutz** der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind in besonderem Maße und jederzeit zu beachten.
- Insbesondere muss **das Händewaschen mit Seife mehrmals täglich** erfolgen und die **Hust- und Niesetikette** strikt eingehalten werden.
- **Lüftung:** Alle Räume sind alle 30 Minuten gründlich durchgelüftet zu werden. Regelmäßiges Lüften (in der kälteren Jahreszeit 5-10 min, in der wärmeren Jahreszeit 10-20 min) ist eine sehr wichtige Maßnahme zum Infektionsschutz, da so in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft gesenkt werden kann.
- Desinfektionsmittel/Seife/Handtuchspender werden durch die khb bereitgestellt. Mangel ist sofort an die Hausmeister (wiezorrek@kh-berlin.de) und BauFM (jennrich@kh-berlin.de) zu melden bzw. dort zu bestellen.
- Die regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen in Sanitarräumen und Treppenhäusern wird bei der Reinigungsfirma beauftragt.

13. Arbeitsmittel / Werkzeuge in den Werkstätten

- Handwerkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wenn das nicht möglich ist, sind diese regelmäßig zu desinfizieren oder bei der Verwendung der Werkzeuge

geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.

14. Dienstreisen, Gremiensitzungen, Besprechungen

- Dienstreisen sind grundsätzlich möglich. Ein Kurz-Infektionsschutzkonzept ist mit einzureichen.
- Gremiensitzungen sind grundsätzlich in Präsenz erlaubt, sollten aber soweit wie rechtlich möglich und technisch realisierbar digital stattfinden.
- Arbeitsbesprechungen der Beschäftigten können in Präsenz stattfinden. Bei 2G Status (freiwillige Angabe der Beschäftigten), ausreichend Abstand und Lüftung, kann auf die Maske verzichtet werden.

15. Hochschulauto

- Maximal 6 Personen gleichzeitig dürfen das Auto nutzen bei Einbau von 3 Sitzreihen. Es sind nur die Außenplätze zu besetzen. Bis auf den die Fahrer_in müssen alle FFP2 Masken während der Fahrt tragen, vor und nach der Fahrt sind die benutzten Autoteile zu reinigen.

16. Externes Publikum

- Veranstaltungen können für Publikum geöffnet werden.
- Für alle Personen im Publikum ist durch den die jeweilige_n Veranstalter_in der 3G-Status zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Für Publikum gilt grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht auch an den Sitzplätzen.
- Catering bei Veranstaltungen mit Publikum ist nur nach Genehmigung durch die Hochschulleitung möglich.

17. Externe Personen

- Externe Personen dürfen die Hochschule (außerhalb von Publikumsveranstaltungen) nur auf Einladung von Hochschulangehörigen zu unmittelbaren Arbeits- oder Ausbildungszwecken (Dienstleistungen, Unterricht, künstlerische Arbeit, Forschungsarbeit, Arbeitsmeeting etc.) besuchen.
- Der Besuchsverkehr ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Es sind dafür keine Ausnahmegenehmigungen nötig.
- Der 3G-Status ist durch die einladende Person zu prüfen. Sind die externen Personen nicht geimpft oder genesen, müssen sie einen externen negativen Test vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Die Personen müssen sich an der Pforte eintragen
- Externe Personen, die nicht eingeladen sind und nicht zu einer Veranstaltung kommen, die für Publikum geöffnet ist, haben keinen Zutritt zur Hochschule.

18. Sauen

- Die UdK hat folgende Regelungen für die Belegung in Sauen im Hinblick auf den Infektionsschutz festgelegt:
 - bei 3G: maximal 16 Personen
 - sollte sich eine 2G-Situation der Teilnehmer_innen ergeben: maximal. 50 Personen

19. Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen – Management Verantwortung

- Hochschulangehörige, mit erkältungsähnlichen Symptomen, Husten und/oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Hochschulgelände aufhalten, sondern von zu Hause aus arbeiten. Verdachts- oder bereits bestätigte Fälle auf SarsCoV-2 sind unverzüglich an das Gesundheitsamt des Wohnortes sowie an den Kanzler (kanzler@kh-berlin.de) und Annette Mann (ref@kh-berlin.de) zu melden. Studierende informieren zudem sofort zusätzlich ihre_n Fachgebietssprecher_in.

- Hochschulangehörige mit entsprechenden Symptomen haben das Hochschulgelände umgehend zu verlassen und müssen Zuhause bleiben, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Die jeweiligen Regelungen zur Krankheitsmeldung sind in jedem Fall zu befolgen.
- Die Anweisungen der Gesundheitsämter zur Quarantäne sind zu befolgen.

20. In Kraft treten, Schlussbestimmungen

- Diese Regelungen gelten ab sofort gemäß der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin und stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Pandemieentwicklung. Alle bisher geltenden Regeln bestehen fort, soweit hier nicht anders beschrieben.

B. Bereichsspezifische Infektionsschutzregeln

Über die zuvor genannten Maßnahmen hinaus, sind in allen Bereichen (Bibliothek, Werkstätten, Ausleihe) gesonderte aktualisierte Infektionsschutzkonzepte zur Corona-Vorbeugung für den jeweiligen Bereich, welche die besonderen pandemiebedingten Gefahren adressiert, zu erarbeiten und schriftlich BauFM (jennrich@kh-berlin.de) vorzulegen. Die Regeln sind auf geeignete Weise (Aushang, online) bekannt zu machen.

Dr. Angelika Richter
Rektorin

Hinnerk Gölnitz
Kanzler

Anlagen: Anwesenheitsdokumentation für khb-interne Veranstaltungen
Anwesenheitsdokumentation für Externe und Besucher_innen
FAQ zu 3G